

Richtlinien und Datenschutzhinweis

Förderung „Open Air City Flair“

Als Teil des umfassenden Maßnahmenpakets zur Stärkung der Klagenfurter Gastronomie führt die Landeshauptstadt Klagenfurt in Zusammenarbeit mit der KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH, der Wirtschaftskammer Kärnten und der Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH die Initiative "Open Air City Flair" durch.

Bei der operativen Abwicklung wird die KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH von der Wirtschaftskammer Kärnten als Auftragsverarbeiter unterstützt.

Mit der Teilnahme an der Förderaktion und Stellung eines Antrages auf Auszahlung des „Open Air City Flair“ erklärt der Förderwerber, die Förderrichtlinien gelesen und akzeptiert zu haben. Soweit in diesen Förderrichtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.

1. Förderwerber

Zulässige Förderwerber sind ausschließlich Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftskammer Kärnten, die über eine aufrechte Gastronomie-Gewerbeberechtigung mit aktiv betriebener Betriebsstätte im Bezirk Klagenfurt-Stadt verfügen. Mitgliedsbetriebe, deren Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Dauer der Förderaktion

Die Förderaktion beginnt mit dem 06. Juni 2024.

Die Förderaktion ist mit einem auszahlbaren Gesamtbetrag von maximal EUR 30.000,00 dotiert. Wurde also an teilnehmende Unternehmer insgesamt ein Betrag von EUR 30.000,00 ausbezahlt, endet die Förderaktion automatisch. Mit Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets ist diese Förderaktion beendet, spätestens jedoch am 06.06.2025.

3. Förderleistung

Ziel der Impulsförderung ist es Initial-Aktivitäten die keiner bisherigen Regelmäßigkeit unterliegen zu unterstützen. Gefördert werden Live-Veranstaltungen, die vom Förderwerber im Bezirk Klagenfurt-Stadt angeboten werden. Gefördert werden Kosten für Bands, DJs, Musiker:innen, Kabarettist:in sowie Magier:in.

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Förderzuschusses in Höhe von 50 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch € 250,00. Die Förderung kann pro Förderwerber viermal pro Jahr und pro Betriebsstandort im Bezirk Klagenfurt-Stadt in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich müssen für die Auszahlung der Förderleistung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Förderwerber muss Veranstalter sein
- Die Live-Veranstaltung muss am Betriebsstandort des Förderwerbers stattfinden (Standort laut Gastgewerbeberechtigung im Bezirk Klagenfurt-Stadt)
- Vorlage der Rechnung samt Zahlungsbestätigung

4. Einreichvorgang und Auszahlung

- Die Antragstellung ist ab dem 06.06.2024 ausschließlich über die
- Homepage der Wirtschaftskammer Kärnten <https://cashback.wkk.or.at/open-air-city-flair> oder über die Homepage Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH https://www.visitklagenfurt.at/de/open-air-city-flair/?doing_wp_cron=1717577956.2193360328674316406250 möglich. Auf dieser Website befindet sich die Einreichmaske, ebenso werden auf diesem Server auch die Nachweise (Rechnungen mit Zahlungsnachweis) hochgeladen und die Bankverbindung bekanntgegeben.
- Pro Förderwerber werden insgesamt vier Einreichungen mit Rechnungen (mit Zahlungsnachweis) für die vereinbarten Kosten laut Punkt 3 ab dem 01. Mai 2024 (rückwirkend) akzeptiert.
- Die Anträge werden in erster Linie von der Wirtschaftskammer Kärnten daraufhin geprüft, ob der Förderwerber über eine aufrechte Gastronomie-Gewerbeberechtigung mit aktiv betriebener Betriebsstätte im Bezirk Klagenfurt-Stadt verfügt. Nach Freigabe werden die für die weitere Kontrolle und Auszahlung relevanten Daten an die KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH weitergegeben. Die KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH überprüft die Anträge hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderwerbers und Plausibilität.
- Nach positiver Prüfung und Freigabe durch die KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH erfolgt die Auszahlung des Förderzuschusses durch Banküberweisung an den Förderwerber auf dessen im Antrag bekanntgegebene Kontoverbindung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung, eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- Um die im Förderantrag gemachten Angaben zu überprüfen, können die Wirtschaftskammer Kärnten und die KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH vom Förderwerber die Vorlage zusätzlicher Informationen/Unterlagen/Nachweise anfordern.
- Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf Basis des Prioritätsprinzips (First-Come-First-Serve). Entscheidend ist demnach die zeitliche Reihenfolge der einlangenden Anträge.

5. Haftung

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH übernimmt gegenüber dem Förderwerber keine Gewährleistung oder Haftung.

Dies gilt insbesondere auch für allfällige Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Website bei nicht beeinflussbaren technischen Störungen und Ereignissen höherer Gewalt, sowie Angriffen Dritter gegen die Website. Die KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH wird sich jedoch (unter Fortführung der bisher angewendeten IT-Standards) bemühen, die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit der Website bestmöglich sicherzustellen.

6. Datenschutz

Die KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH ist verantwortlich, Ihre personenbezogenen Daten im jeweiligen Verantwortungsbereich ausreichend zu schützen. Die KLAMAG Klagenfurt

Marketing GmbH verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Umfang, in welchem Sie sie durch Ihre Teilnahme an der Unterstützungsaktion zur Verfügung gestellt haben:

Angaben zu Ihrem Firmennamen, Namen, der Adresse, Kontaktdaten, Kontodaten und Rechnungsinformationen.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung inkl. Profiling findet nicht statt. Eine Verwendung der Daten zu einem anderen Zweck ist nicht vorgesehen.

Diese Angaben werden gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO dazu verwendet, diese Unterstützungsaktion abzuwickeln. Die Daten werden spätestens 6 Monate nach Beendigung der Unterstützungsaktion gelöscht, sofern nicht andere gesetzliche, zwingende Aufbewahrungsfristen anzuwenden sind. Sie können jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Auch können Sie gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch erheben. Außerdem können Sie Ihre Einwilligung jederzeit und ohne Grund widerrufen, um die Weiterverwendung Ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage Ihrer Einwilligungserklärung erhoben und verwendet werden, zu verhindern. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes oder des Kärntner Landesrechnungshofes, des Kontrollamts, Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Darüber hinaus können von uns beauftragte Auftragsdatenverarbeiter Ihre Daten erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsdatenverarbeiter sind dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden. KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH: <https://www.visitklagenfurt.at/de/datenschutz/>

Sie können sich auch mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) wenden.

7. Sonstiges

Diese Richtlinien und die gesamte Rechtsbeziehung zu den teilnehmenden Personen unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teilnahmebedingungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Diese Richtlinien können jederzeit geändert werden.